

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SUBUNTERNEHMER

der **CleanWell GmbH** (im Folgenden kurz „CleanWell“), FN 565812b
Milchgrubweg 2, 7062 Sankt Margarethen im Burgenland

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten für die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen durch CleanWell.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich und für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen CleanWell und dem Auftragnehmer. Sie sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen CleanWell und dem Auftragnehmer, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt selbst dann, wenn CleanWell in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Verträge zwischen CleanWell und dem Auftragnehmer kommen dadurch zustande, dass CleanWell dem Auftragnehmer schriftlich einen Auftrag erteilt (Angebot) und der Auftragnehmer den Auftrag bestätigt (Annahme).
- 1.4. Der Auftragnehmer bestätigt durch Abschluss des Vertrags, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte, Einrichtungen und Berechtigungen verfügt, um die Leistungen fachgerecht und zu den vereinbarten Bedingungen durchzuführen, und dass alle dazu notwendigen Vorkehrungen mit den vereinbarten Leistungen abgegolten sind.
- 1.5. Der Auftraggeber von CleanWell wird im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Auftrag von CleanWell und nach diesen AGB. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auch sämtliche in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnten Leistungen zu erbringen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten notwendig sind.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm von CleanWell übertragene Leistungen zu den vertraglich vereinbarten Terminen bzw. innerhalb der vereinbarten Fristen mangelfrei nach den anerkannten Regeln der Technik,

den einschlägigen gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften und entsprechend den Vorgaben von CleanWell auszuführen. Vereinbarte Fristen und Termine sind Fixfristen bzw. -termine- Sind keine konkreten Termine oder Fristen für die Leistungserbringung vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vereinbarten Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere auch die Dringlichkeit und Wünsche seitens des Kunden zu berücksichtigen.

- 2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass alle Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass weder Mitarbeiter von CleanWell noch Dritte im Zuge der Leistungserbringung gefährdet werden.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Leistungserbringung davon zu überzeugen, dass er die Leistung ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer oder in der Beschaffenheit zu reinigender Flächen und Gegenstände liegen, ausführen kann. Etwaige Einwände oder Bedenken sind spätestens vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen.
- 2.5. Allfällige bereits vor der Leistungserbringung an zu reinigenden Flächen oder Gegenständen bestehende Schäden (z.B. zerkratzte Glasflächen) sind vom Auftragnehmer vor Beginn mit der Leistungserbringung zu fotografieren, zu dokumentieren und CleanWell zu melden.

3. Preise

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise als Fest- bzw. Pauschalpreise. Nachforderungen und Zuschläge (z.B. für außerhalb der Normalarbeitszeit erbrachte Leistungen) jeglicher Art sind ausgeschlossen. Der vereinbarte Preis beinhaltet daher alle Leistungen und auch das vom Auftragnehmer benötigte Material sowie allfällige Aufwendungen, die zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften sowie zur sonstigen ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung aufgewendet werden müssen.
- 3.2. Leistungen, die direkt vom Kunden beauftragt werden, sind nicht Vertragsbestandteil und werden von CleanWell nicht vergütet. Allfällige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen werden nur vergütet, wenn diese schriftlich von CleanWell beauftragt wurden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Voraussetzung für die Bezahlung der Rechnungen des Auftragnehmers ist eine vollständige und mängelfreie Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt erst zu laufen, wenn der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen vollständig und mängelfrei erbracht und eine ordnungsgemäße Rechnung gelegt hat.

5. Kundenschutz, Abwerbverbot, Geheimhaltung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Erfüllung des Vertrags mit CleanWell direkt Leistungen für den Kunden zu erbringen.
- 5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von CleanWell abzuwerben und in seinem eigenen Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen zu beschäftigen.
- 5.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von CleanWell zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund der Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu CleanWell bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von CleanWell Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für drei Jahre nach Angebotseinholung von CleanWell aufrecht.
- 5.4. Für jeden Fall des Verstoßes gegen eine dieser Verpflichtungen hat der Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von EUR 10.000,00 zu bezahlen.

6. Gewährleistung, Haftung

- 6.1. CleanWell ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.
- 6.2. § 377 UGB findet keine Anwendung.

- 6.3. Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.

7. Subunternehmer

- 7.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CleanWell ist dem Auftragnehmer die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrags untersagt.

8. Rücktrittsrecht von CleanWell

- 8.1. CleanWell ist in folgenden Fällen berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten:

- Verletzung des Vertrags (einschließlich dieser AGB) durch den Auftragnehmer;
- Nichteröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels kostendeckenden Vermögens;
- Auflösung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses zwischen CleanWell und dem Kunden;
- Ablehnung des Auftragnehmers oder einzelner seiner Mitarbeiter durch den Kunden;
- Treffen von für CleanWell nachteiligen Abreden mit anderen Unternehmen durch den Auftragnehmer, die gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßen;
- Verletzung der Einsichts- und Auskunftsrechte gemäß Punkt 9. durch den Auftragnehmer;
- Nichtbeibringung ausreichender Sicherheiten durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10.1.;
- Verletzung arbeits- oder sozial(versicherungs)rechtlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer, insbesondere im Falle von Sozialbetrug;
- Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer als unwahrscheinlich erscheinen lassen oder die CleanWell die Aufrechterhaltung des Vertrags aus in der Sphäre des Auftragnehmers gelegenen Gründen unzumutbar machen.

9. Einsichts- und Auskunftsrechte von CleanWell

9.1. CleanWell ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen und die unverzügliche Vorlage insbesondere folgender Unterlagen zu verlangen:

- An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung sowie Identitätsnachweise aller vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Arbeitnehmer;
- Auszüge und Rückstandsausweise von Beitrags- und Abgabekonten bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) sowie beim Finanzamt;
- Einzahlungsbestätigungen für Zahlungen an ÖGK, Finanzamt und BUAK;
- Versicherungspolizzen, Prämienvorschreibungen und Einzahlungsbelege in Bezug auf Haftpflichtversicherungen.

10. Sicherheiten und Informationspflichten des Auftragnehmers

10.1. Ist Gegenstand des Vertrags (auch) eine Überlassung von Arbeitskräften durch den Auftragnehmer an CleanWell oder besteht ein Risiko, dass der Vertrag als eine solche beurteilt werden könnte, ist CleanWell jederzeit berechtigt, Sicherheiten (etwa durch Beibringung einer Bankgarantie) für die Abdeckung eines Haftungsrisikos aus der Bürgenhaftung gemäß § 14 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) zu verlangen.

10.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, CleanWell unverzüglich über Ereignisse, die für die Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer, das Verhältnis von CleanWell zum Kunden oder eine Haftung von CleanWell (etwa nach § 14 AÜG, § 67a ASVG oder § 82a EStG) relevant sein können, zu informieren. Dazu zählen insbesondere folgende Ereignisse:

- Einleitung allfälliger Verwaltungsstrafverfahren wegen (vermeintlicher) Verletzung arbeits- und sozial(versicherungs)rechtlicher Vorschriften;
- Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Auftragnehmer oder dessen Organwalter;
- Exekution in das Vermögen des Auftragnehmers;

- materielle Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung).

11. Arbeitnehmersvorschriften

- 11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle arbeits- und sozial(versicherungs)rechtlichen Vorschriften sowie sonstige Vorschriften, insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften, die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, alle für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte relevanten Vorschriften, Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialbetrug sowie gegen Lohn- und Sozialdumping gerichtete Vorschriften, einzuhalten.
- 11.2. Sollte CleanWell aufgrund des Verstoßes des Auftragnehmers gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder wegen gesetzlicher Haftungen in Anspruch genommen oder bestraft werden, hat der Auftragnehmer CleanWell schad- und klaglos zu halten. CleanWell ist in diesem Fall berechtigt, den Werklohn entsprechend einzubehalten.

12. Datenschutz

- 12.1. CleanWell verarbeitet als Verantwortlicher die Stammdaten des Auftragnehmers (insb. Name/Firma, Firmenbuch- oder sonstige Register- bzw. Identifikationsnummern (wie UID und Steuernummer), Adresse, Kontaktinformationen (wie Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse)), Daten zur Auftragsverwaltung und Verrechnung (wie Auftragsdatum, Leistung/Produkt, Preis, Zahlungs- und Rechnungsinformationen), Leistungsdetails (wie Ort, Leistung, Besonderheiten), sonstige zur Vertragserfüllung und -abwicklung notwendige Daten (Bewilligungen, Korrespondenz, etc.), Fehler, Schäden, Unfälle bzw. Reklamationen im Zusammenhang mit der Leistung sowie Name und Kontaktinformationen von Kontaktpersonen beim Auftragnehmer („Daten“).
- 12.2. Die Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
- Vertragsabwicklung (Art 6 Abs 1 lit b) DSGVO);
 - Beweissicherung (berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f) DSGVO);
 - Einhaltung von Verpflichtungen nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere nach baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen (rechtliche Verpflichtung iSd Art 6 Abs 1 lit. c) DSGVO).

- 12.3. Die Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung verarbeitet und aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (insb. BAO und UGB) längstens sieben Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht sofern im Einzelfall nicht weitergehende Aufbewahrungspflichten oder -rechte (etwa zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) bestehen.
- 12.4. Die Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon sind:
- Zuständige Behörden in Vollzug anwendbarer Vorschriften sowie Rechtsvertreter, Versicherungen, Gerichte, etc., etwa im Falle von Schadensfällen oder Rechtsstreitigkeiten;
 - weitere Subauftragnehmer von CleanWell soweit zur Vertragserfüllung mit dem Kunden notwendig;
 - Dienstleister von CleanWell, die als datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiter Daten ausschließlich unter der Weisung von CleanWell verarbeiten (z.B. zu Hosting Zwecken oder zum Versand von Newslettern o.ä.).
- 12.5. Sollten sich die vertragsnotwendigen Daten des Auftragnehmers zwischenzeitlich ändern, teilt der Auftragnehmer dies CleanWell umgehend mit. Der Auftragnehmer sowie sonstige Betroffene (etwa Kontaktpersonen beim Auftragnehmer) haben das Recht auf Auskunft über die betreffend sie verarbeiteten Daten sowie - im gesetzlichen Ausmaß - auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, in Österreich ist das die Datenschutzbehörde.
- 12.6. Die Bereitstellung der Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung ist eine Vertragserfüllung nicht möglich.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Sämtliche unter diesen AGB geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

13.2. Das Landesgericht Eisenstadt ist alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegenden Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

14. Sonstiges

14.1. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail an office@cleanwell.at abgegeben werden. Zustellungen an die zuletzt vom Auftragnehmer bekanntgegebenen Post- und E-Mail-Adressen durch CleanWell sind wirksam.

14.2. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von CleanWell mit Gegenforderungen der Auftragnehmers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

14.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

14.4. Die Vereinbarung von Abweichungen von diesen AGB und Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.